

Vorsicht, katholischer Arbeitgeber!

Wir müssen draußen bleiben*:



* unsere Steuergelder aber werden gerne genommen!

www.GERDIA.de

Dachten Sie in ganz Deutschland gelten die ersten zwanzig Artikel des Grundgesetzes?

Dachten Sie für alle Beschäftigten gelten das Betriebsverfassungsgesetz und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz?

Dachten Sie niemand darf wegen seiner Religion oder privaten Lebensführung am Arbeitsplatz diskriminiert werden?

Falsch gedacht!

Beim zweitgrößten Arbeitgeber in Deutschland, den Kirchen, mit weit über 1,2 Mio. Beschäftigten, gelten diese Rechte nicht.

Diese Rechte gelten nicht in Einrichtungen die sich in evangelischer oder katholischer Trägerschaft befinden, wie Krankenhäusern, Altenheimen, Kindertagesstätten, Kindergärten und Schulen.

GERDIA

Gegen religiöse
Diskriminierung
am Arbeitsplatz

Homosexuell?

Geschieden?

Unverheiratet
schwanger?

Religiös, aber
der Kirche müde?

Neu verliebt?

Andersgläubig?

Konfessionslos?

ARBEITSLOS.

www.gerdia.de

Wussten Sie, dass die Einrichtungen von z.B. Diakonie und Caritas nicht dem Betriebsverfassungsgesetz unterworfen sind?

Wussten Sie, dass es dort keine Betriebsräte gibt?

Wussten Sie, dass Beschäftigte in solchen Einrichtungen fristlos gekündigt werden, wenn Sie aus der Kirche austreten, wieder heiraten oder eine Partnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingehen?

Wussten Sie, dass Juden, Muslimen oder Atheisten eine Anstellung auf Grund ihrer "falschen" Weltanschauung verweigert werden kann?

Wussten Sie, dass dies alles der Fall ist, obwohl diese Einrichtungen meistens ganz oder zum aller größten Teil vom Staat finanziert werden?

Wir fordern daher:

1) In allen Sozialeinrichtungen, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, müssen die Grundrechte, insbesondere Religions- und Weltanschauungsfreiheit, gewährleistet sein.

2) Das Betriebsverfassungsgesetz muss auch für kirchliche Sozialeinrichtungen gelten. Angestellte kirchlicher Institutionen sollen die gleichen Rechte wie andere Arbeitnehmer haben, also einen Betriebsrat bilden und streiken dürfen.

3) Religionsgesellschaften als Arbeitgeber im sozialen oder medizinischen Bereich dürfen nicht in die private Lebensführung ihrer Angestellten eingreifen.

4) Mittelfristig sind Bund, Länder und Gemeinden aufgefordert, für ein weltanschaulich neutrales Angebot sozialer Dienstleistungen zu sorgen.

Religionsfrei im Revier

i.d.R. jeden 4. Freitag im Monat um 19 Uhr im Bhf. Langendreer